



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Tennisclub Murg-Laufenburg e.V.**

Er wurde am 25. April 1974 gegründet, hat seinen Sitz in Murg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissportes.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes e. V.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Badischen Tennisverbandes sowie die von diesen Institutionen satzungsgemäß ergangenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

Jugendmitglieder sind solche Mitglieder, die am 01. Januar des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- a. Aktive Mitglieder
- b. Jugendmitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Passive Mitglieder

Als Jugendmitglieder gelten Personen über 18 Jahre, sofern sie noch Schüler sind oder sich in Berufsausbildung befinden und den für Jugendmitglieder geltenden verminderten Mitgliedsbeitrag bezahlen, ebenso Mitglieder, die Bundesfreiwilligendienst (BFD), ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) oder freiwilligen Wehrdienst leisten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.

Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft und Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft

Jede Art der Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluss
- d. Auflösung des Vereins

Der Austritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung muss bis dahin schriftlich vorliegen. Dies gilt auch für einen Wechsel von aktiver in passive Mitgliedschaft.

Ausnahmen hiervon können vom Vorstand genehmigt werden. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt wirksam wird.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an den Veranstaltungen teilzunehmen

Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Beirat
- d. der erweiterte Vorstand bildet sich aus b) und c).

§ 9 Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. Vorstandssprecher (1. Vorsitzender)
- b. Vorstand für besondere Aufgaben (2. Vorsitzender)
- c. Kassierer
- d. Schriftführer
- e. Techn. Vorstand für Tennisanlage
- f. Sportwart
- g. Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine andere Abstimmungsart gewählt werden.

In ungeraden Jahren stehen zur Wahl:

Vorstandssprecher, Vorstand für besondere Aufgaben, Jugendwart

In geraden Jahren stehen zur Wahl:

Kassierer, Techn. Vorstand für Tennisanlage, Sportwart und Schriftführer.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder kann ein zur Wahl anstehendes Amt nicht besetzt werden, so kann der Vorstand nach seinem Ermessen:

Ein Mitglied des Vereins mit dessen Einverständnis bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.
Spätestens in der nächsten, auf das vorzeitige Ausscheiden folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden.

§ 10 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird dem 2. Vorsitzenden jedoch die Beschränkung auferlegt, dass er den Verein nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandes den Ausschlag.

Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und aktiv zu unterstützen.

Er besteht aus 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in geraden Jahren gewählt werden.

Die Wahl erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine andere Abstimmungsart gewählt werden.

Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus oder kann ein zur Wahl anstehendes Amt nicht besetzt werden, kann der Vorstand nach seinem Ermessen ein Mitglied des Vereins mit dessen Einverständnis bestellen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand obliegen die Entscheidungen über:

- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- b. Rechtsgeschäfte des Vereins mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000.—
- c. Berufung in Vereinsstrafsachen

Der Vorstand kann auch jede andere Angelegenheit dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung überweisen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.

Er wird durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein beschlussfähiger Vorstand und mindestens 2 Beiratsmitglieder anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme im Falle des § 24 Abs. 7.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung im "Südkurier" und in der "Badischen Zeitung" einberufen.

Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung enthalten.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind Aktiv- und Passivmitglieder sowie Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder; Jugendmitglieder aber erst dann, wenn diese das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über

- a. Genehmigung der Jahresrechnung (Einnahmen und Ausgabenrechnung)
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Neuwahl des Vorstandes
- d. Neuwahl des Beirates
- e. Satzungsänderungen
- f. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Sonderleistungen
- g. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h. Auflösung des Vereins
- i. Wahl der Kassenprüfer

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen ist der Antrag abgelehnt.

Bleibt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.

§ 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Auf schriftliches, mit Begründung versehenes Verlangen von mindestens 10 % allen stimmberechtigten Mitgliedern muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und aktive Mitglieder Arbeitsstunden zu leisten. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind dem Verein zu vergüten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden, die Höhe der Vergütung für nicht geleistete Arbeitsstunden und deren altersabhängige Begrenzungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt und auf der Homepage veröffentlicht.

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 01. Januar für das aktuelle Geschäftsjahr, die Vergütung für nicht geleistete Arbeitsstunden zum 01. November für das vergangene Geschäftsjahr fällig und werden grundsätzlich durch Einzug mittels Lastschrift erhoben, wozu die Mitglieder dem Verein eine Einzugsermächtigung in Schriftform erteilen. Die Einzugsermächtigung deckt auch alle sonstigen fälligen Kosten (z.B. Telefon, Getränke, usw.). Ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung in Ausnahmefällen nicht möglich, so kann der Vorstand eine Inkassogebühr festsetzen.

Auf Vorstandsbeschluss können sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder in Einzelfällen gestundet, ganz oder teilweise erlassen und deren Einzug geregelt werden.

Ehrenmitglieder müssen keine Arbeitsstunden leisten.

§ 18 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Die Kassenprüfer haben das Recht, vom Vorstand und insbesondere vom Kassierer jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, sofern dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.

§ 19 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.

Die Ehrung wird auf Antrag eines Vereinsmitgliedes vom Vorstand beschlossen.

§ 20 Vereinsvermögen

Ein Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21 Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer des Vereins gelten die für sie maßgebenden gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen.

Arbeitnehmer des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden.

§ 22 Ausschluss des Stimmrechtes

Sind im Vorstand, im erweiterten Vorstand oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen, über Rechtsgeschäfte des Vereines sowie über andere Angelegenheiten zu entscheiden bzw. abzustimmen, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 23 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 24 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

- a. Verwarnung
- b. vorübergehender Ausschluss vom Spielbetrieb
- c. Ausschluss aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. Verstoß gegen den Zweck des Vereins und die Vereinskameradschaft
- b. Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c. Nichtzahlung der Beiträge nach zweimaliger schriftlicher Mahnung

Für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand zuständig.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.

Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig. Die Berufung muss schriftlich innerhalb 2 Wochen beim Vorstand eingelegt werden.

Im Verfahren vor dem erweiterten Vorstand gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vorstand entsprechend; für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist jedoch dann eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist endgültig.

§ 25 Haftung

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und für Sachverluste auf den Plätzen und den Räumen des Vereines haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht.

§ 26 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereines durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung ausdrücklich bezeichnet sein und - wenn möglich - hinreichend begründet werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Murg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

Bei Wiedergründung eines Tennisclubs in Murg kann derselbe das von der Gemeinde übernommene Vereinsvermögen wieder beanspruchen.

Für den Fall der Auflösung des Vereines werden der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine Einstimmigkeit erforderlich.

Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47/ff./BGB).

79730 Murg, den 29. April 2015

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. April 2015 beschlossen und vom Registergericht beim Amtsgericht Freiburg am 14. Juli 2015 genehmigt und eingetragen.